|  |  |
| --- | --- |
|  | **Umwelt- und Klimaschutz****Auskunft erteilt:** Frau AndexerTelefon: 08141 519-362Telefax: 08141 519-219897**Aktenzeichen:** 61-3-6421.2 pi1994/0946**13.10.2020** |

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i.V.m. § 10 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeinde Schöngeising (Brunnen 1 und 2) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1224/T und 1219/T der Gemarkung Schöngeising

**I. Aktenvermerk**

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Standorte der beiden Brunnen liegen in einem bebauten Waldgebiet, Brunnen 2 (Fl.-Nr. 1219/T) außerdem im Grenzbereich des Landschaftsschutzgebietes "Obere Amper". Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, zumal nur der äußerste Rand des Landschaftsschutzgebietes betroffen ist und die Brunnen bereits seit Jahrzehnten erstellt und ohne Beanstandungen betrieben werden. Auch die Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet stellt hier keine Beeinträchtigung dar, da dieses gerade der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Schöngeising und damit auch dem Schutz des aus den Brunnen geförderten Grundwassers dient. Auch hinsichtlich der beantragten Fördermenge von 150.000 m³ jährlich sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar; insbesondere geht das Wasserwirtschaftsamt München davon aus, dass der beantragten Entnahme ein ausreichendes Grundwasserdargebot gegenübersteht.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Picha